

Satzung des Vereins seemoz e.v.

geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2019

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**seemoz e.v.**“.
- (2) Er wurde am 12.07.2016 beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 701613 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volksbildung.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch die Abhaltung von Bildungsveranstaltungen. Auch verwirklicht er seinen Satzungszweck durch die Förderung des Betriebs einer Website sowie die Mitwirkung an öffentlichen Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen. Die Website läuft unter der Internetadresse „www.seemoz.de“. Das ist eine kritische Homepage, die über das Internet einen Beitrag zur Verbreiterung des öffentlichen Meinungsspektrums leisten soll, mit dem Ziel, die aufklärerische Aufgabe der öffentlichen Debatte zu stärken und damit die Qualität der Dazu sollen auf der Homepage u.a.

- Veröffentlichungen der Herausgeber,
- Hinweise auf interessante andere Meinungsbeiträge,
- Vor- und Fehlurteile in der Wirtschaftsdebatte,
- Darstellung von Manipulationen der öffentlichen Meinung und
- Tipps für interessante Bücher, Filme oder sonstige Publikationen

abgerufen werden können, die der Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung dienen.

§ 3 Einnahmen, Mittel des Vereins

Etwaige Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder durch Förderabos bzw. kostenpflichtige Abrufe der Homepagebeiträge sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Vereinsmitglieder noch beauftragte Dritte dürfen für Leistungen im Sinne des Vereinszwecks durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zahlungen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Das zeitliche Ende der Mitgliedschaft erfolgt zum Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten

a) einen groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder einer juristischen Person, der der Verein angehört, darstellt,

b) zu einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins führen kann,

c) ein ungebührliches Benehmen gegenüber Dritten im Bereich des Vereins oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Schulungen des Vereins darstellt. Vor dieser

Entscheidung ist das Mitglied anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur entscheidenden Sitzung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vereinsvorstands kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

Der Vorstand kann abweichend von dem zuvor beschriebenen Verfahren ein Mitglied ohne weiteres ausschließen, wenn dieses nach zweimaliger versandter Mahnung die Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Leitung übernimmt der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person als Versammlungsleitung.

(2) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr (bei monatlicher Zahlungsweise: anteiligen Beitrag) bezahlt haben, stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch den entsandten Vertreter vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf, setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des oder der KassenprüferIn
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinstätigkeit
- c) Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- f) Revision und gegebenenfalls Korrektur von Entscheidungen des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(i) Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn a) das Interesse des Vereins es erfordert oder b) mindestens 10 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der Zweiten Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn, sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart, sowie mindestens zwei bis maximal vier beisitzenden Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigten und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands. Auch Vorstandsmitglieder können mit solchen Arbeiten betraut werden.

(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Personen mit besonderen Vollmachten versehen und diesen eine Vergütung bezahlen.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,

d) die Buchführung des Vereins.

(7) Der Vorstand regelt alle Belange des Vereins, soweit die Satzung die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die 3 Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Finanzen des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n KassenprüferIn. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Konstanzer Verein Cafe Mondial e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.